

Bekanntmachung

Der Umlegungsausschuss der Stadt Neuss fasste in seiner Sitzung am 22.08.2009
Bezug nehmend auf die Umlegungsanordnung des Rates der Stadt Neuss vom 28.04.1972
folgenden

Aufhebungsbeschluss

=====

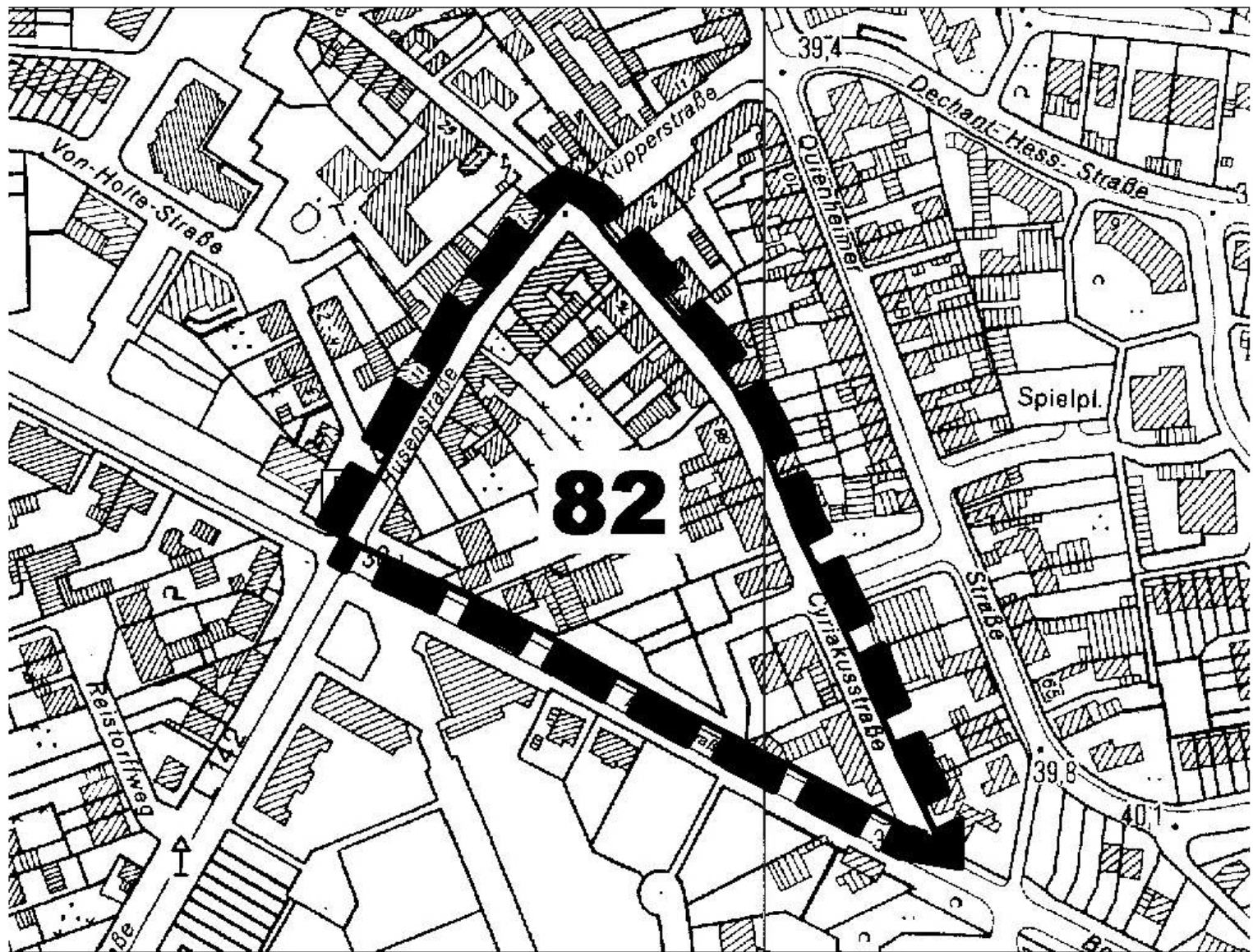
I.

Der Umlegungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.10.1972 die Einleitung der Umlegung ge-
mäß § 47 Baugesetzbuch für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 169 beschlossen.
Dieser Umlegungsbeschluss wurde am 25.10.1972 öffentlich bekannt gemacht.
Dieses Umlegungsverfahren umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Grimlinghausen, Flur 3, Nrn. 1 bis 9, 14, 16, 19 bis 23, 25, 27, 28, 30, 31, 33, 40, 286,
321 bis 325, 333, 334, 340, 342, 358, 409, 457, 460, 462, 463, 466, 617, 620 bis 624, 659, 681
bis 684, 792, 904 bis 907, 946, 947, 1068 bis 1070, 1072, 1092, 1331, 1332, 1403, 1404, 1517,
1579 und 1580.

Dieses Umlegungsverfahren trägt die Bezeichnung **82 „Hüsenstraße“**

Dieses Gebiet ist in der nachfolgenden Planskizze mit einer schwarzen Linie umrandet.



II.

Der vorgenannte Umlegungsbeschluss wird hiermit, aufgrund der geänderten Planungsinhalte, aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Aufhebungsbeschluss kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (der Aufhebungsbeschluss gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Neuss, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Markt 2, 41456 Neuss, einzureichen.

Der Antrag muss die Verwaltungsentscheidung, gegen die er sich richtet bezeichnen. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Gründe, sowie die Tatsachen und Beweismittel, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen, sollen angegeben werden. Der Antrag soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Für das gerichtliche Verfahren beim Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen, ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Neuss, den 22.08.2009; Der Vorsitzende: Klein, AZ: 82/B